

Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Lahnau-Waldgirmes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau hat in ihrer Sitzung am 24. November 1982 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Das Gemeinschaftshaus Lahnau-Waldgirmes steht als öffentliche Einrichtung den Einwohnern und örtlichen Vereinen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2

Das Gemeinschaftshaus dient insbesondere der Förderung des kulturellen Lebens und der Pflege der Gemeinschaft.

§ 3

Im Gemeinschaftshaus stehen folgende Räume zur Verfügung:

- a) Saal (abtrennbar, Fassungsvermögen 120 Personen),
- b) Ausschanktheke
- c) Küche,
- d) Abstellraum,
- e) Garderobe,
- f) Toilettenräume.

§ 4

Die Belegung ist bei der Verwaltungsstelle Waldgirmes zu beantragen. Die Benutzung ist nur für den beantragten Zweck und für die genehmigte Benutzungszeit gestattet.

§ 5

Für die Benutzung sind die Entgelte und Kosten gemäß Anlage zu zahlen. Der Antragsteller haftet für die Zahlung des Entgeltes und der Kosten. Das gilt auch, wenn die bestellten Räume nicht benutzt werden und dadurch ein Mietausfall entsteht.

§ 6

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seinen Beauftragten, seine Mitglieder oder Besucher an den Räumlichkeiten, den Geräten, dem Inventar und sonstigen Einrichtungen verursacht werden.

§ 7

Verstöße gegen die Benutzungsordnung berechtigen den Gemeindevorstand, den Benutzer von künftigen Benutzungen auszuschließen.

...

§ 8

Die Reinigung des Saales, der Ausschanktheke, der Küche, des Abstellraumes, der Garderobe und der Toilettenräume im Gemeinschaftshaus Waldgirmes ist Sache des Mieters.

§ 9

Wird der Saal nicht von örtlichen Vereinen oder für Familienfeiern belegt, so kann er anderen Benutzern zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung überlassen werden.

§ 10

Für die Bewachung der Garderobenräume, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsräume haben die Benutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Der Gemeindevorstand haftet nicht für Schaden und Unfälle, die den Besuchern und Benutzern der Räumlichkeiten entstehen. Der Mieter übernimmt hinsichtlich der Benutzung der Räume die Haftung für Schäden Dritter.

§ 11

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1983 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt außer Kraft die Benutzungsordnung vom 13. Juli 1979.

Lahnau, den 25. November 1982

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Jung Brömer
Bürgermeister I. Beigeordneter

Die vorstehende Benutzungsordnung und die Entgelte für das Gemeinschaftshaus Lahnau-Waldgirmes werden gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 03.06.1981 veröffentlicht.

Lahnau, den 6. Dez. 1982

Jung
Bürgermeister

Die vorstehende Benutzungsordnung und die Entgelte für das Gemeinschaftshaus Lahnau-Waldgirmes wurden in den Lahnau-Nachrichten Nr. 50 vom 16.12.1982 veröffentlicht. Eine erforderliche Druckfehlerberichtigung wurde in den Lahnau-Nachrichten Nr. 2 vom 13.01.1983 veröffentlicht.

Lahnau, den 13. Januar 1983

Jung
Bürgermeister

Entgeltverzeichnis für das Gemeinschaftshaus Lahнау-Waldgirmes in der Fassung der Artikelsatzung zur Einführung des Euro zum 01.01.2002

Art der Veranstaltung		Gemeinschaftshaus Waldgirmes	
		Saal	Küchenbenutzung
1.1	Genehmigungspflichtige Tanzveranstaltungen	45,- EUR	eingeschlossen
1.2	Gewerbliche Ausstellungen und Werbeveranstaltungen	60,- EUR	eingeschlossen
1.3	Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Heimatabende, Kinder- und Jugendfaschingsveranstaltungen, Prunksitzungen, Theateraufführungen, Liederabende, Lichtbilder- und Filmvorträge usw.)	45,- EUR	eingeschlossen
2.1	Versammlungen, Vorträge, Tagungen, Kongresse und Feiern mit familiärem Charakter von Vereinen der Gemeinde	frei	eingeschlossen
2.2	Ausstellungen von Vereinen der Gemeinde	frei	ausgeschlossen
3.1	Private Familienfeiern (Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten usw.)	pro Person 0,75 EUR mind.45,-EUR 2. Tag 50 %	eingeschlossen
3.2	Polterabend, Umtrunk anlässlich einer Hochzeit	125,- EUR	eingeschlossen
3.3	Trauerfeiern	30,- EUR	eingeschlossen
4.1	Benutzung durch Körperschaften, Parteien usw.	Frei	Mit Küchenbenutzung Entgelte wie unter 3.1
4.2	Alle anderen Veranstaltungen	Sondereinbarung	
5.	Die Entgelte beinhalten die Kosten für Heizung, Wasser und Abwasser. Bei allen Veranstaltungen sind der Gemeinde außer den Benutzungsentgelten die entstehenden Selbstkosten (Strom = 0,25 EUR/kwh, Lohn usw.) zu erstatten. Die Stromkosten können pauschaliert werden.		
6.	Entgelte für die Reinigung Die genannten Entgelte sind von den Benutzern zu zahlen, sofern die Reinigung nicht in Eigenleistung durchgeführt wird; diesbezüglich kann der jeweilige Pächter mit den Benutzern Sondervereinbarungen treffen.	Die Benutzer müssen die Reinigung selbst vornehmen. (Saal, Ausschanktheke, Küche, Toiletten sowie sonstige Räume im Erdgeschoß und Obergeschoß)	
7.	Vereine der Gemeinde Lahнау können gem. Ziffer 3.1 der Vereinsförderungsrichtlinien einmal im Jahr entweder das Bürgerhaus im OT Atzbach, das Bürgerhaus im OT Dorlar oder das Gemeinschaftshaus im OT Waldgirmes zur Durchführung einer Veranstaltung mietfrei benutzen. Die Selbstkosten sind jeweils der Gemeinde zu erstatten.		
8.	Für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Heimatabende, Kinder- und Jugendfaschingsveranstaltungen, Prunksitzungen, Theateraufführungen, Liederabende, Lichtbilder- und Filmvorträge usw.) in den Bürgerhäusern der Ortsteile Atzbach und Dorlar und dem Gemeinschaftshaus im Ortsteil Waldgirmes kann die Gemeinde diese Einrichtungen unbeschadet der Ziffer 3.1 der Förderungsrichtlinien der Gemeinde Lahнау für die Arbeit von Vereinen in der Gemeinde Lahнау zusätzlich mietfrei zur Verfügung stellen. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.		